

## 1. Teil: Entscheidungen

### 2859. – § 11 Abs 1 EKHG; § 67 Abs 1 VersVG; §§ 24, 26 KHVG

OGH 6. 9. 2022, 2 Ob 34/22 x

**1. Der erkennende Fachsenat hat bereits in der ausführlich begründeten Entscheidung 2 Ob 35/15h ausgesprochen, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 67 Abs 1 VersVG die darin geregelte Legalzession nicht die Befriedigung der Forderung eines Dritten voraussetzt, sondern die Befriedigung des Versicherungsnehmers, die in der Haftpflichtversicherung durch die Deckung des Drittenschadens geschieht.**

**2. Der Ausdruck „Schadenersatzanspruch“ in § 67 VersVG erfasst nicht nur Schadenersatzansprüche im engeren Sinn; er ist vielmehr im weitesten Sinn dahin zu verstehen, dass er sich ua auch auf Regressansprüche bezieht. Durch den Forderungsübergang ändert sich die Rechtsnatur des Anspruchs nicht.**

**3. Dass die Haftpflichtversicherung des Schädigers gemäß § 26 KHVG einem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt gewesen ist, verschafft ihr keinen „eigenen“ Anspruch. Sie kann sich dennoch nur auf den auf sie übergegangenen Regressanspruch des Versicherungsnehmers stützen. Das ist ein selbständiger Anspruch, dessen Art und Umfang sich nach dem zwischen den Mitschädigern bestehenden „besonderen Verhältnis“ richtet, das hier in einem Ausgleichsanspruch zwischen den Beteiligten im Sinn des § 11 Abs 1 zweiter Satz EKHG besteht.**

**4. Für einen solchen Anspruch eines Haftpflichtversicherers besteht kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des weiteren Schädigers gemäß § 26 KHVG.**

[1] Am 10. 9. 2017 ereignete sich in 1030 Wien, Landstraße/Gürtel ein Verkehrsunfall, bei dem das in Deutschland zugelassene und bei der in Deutschland ansässigen Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug auf das bei der Klägerin haftpflichtversicherte Fahrzeug auffuhr und es in ein weiteres Fahrzeug hineinschob. Der Halter und Lenker dieses Fahrzeugs führte gegen die Klägerin als Haftpflichtversichererin ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, das die Klägerin verlor. Die Beklagte ersetzte der Klägerin über deren Aufforderung das Kapital, nicht aber die Verfahrenskosten von 8.605,18 EUR.

[2] Die Klägerin begehrte diese Verfahrenskosten aus dem Titel der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie habe der Beklagten als Regressschuldnerin im Vorprozess den Streit verkündet; diese sei dem Vorverfahren jedoch nicht beigetreten und schulde daher den Ersatz der von der Klägerin aufgewendeten Verfahrenskosten. Gemäß § 26 KHVG bestehe ein direktes Klagerecht gegenüber der Haftpflichtversicherung des schuldtragenden Lenkers.

[3] Die Beklagte bestreitet die Passivlegitimation und wendet – soweit für das Revisionsverfahren noch von Relevanz – ein, der Klägerin stehe für ihre abgeleiteten Ansprüche kein direktes Klagerecht gegenüber der Beklagten zu, weil sie keine geschädigte Dritte im Sinne des § 26 KHVG sei.

[4] Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren wegen mangelnder Passivlegitimation ab, weil die Klägerin im Verhältnis zum Versicherer des Schädigers nicht als geschädigte Dritte anzusehen sei, sondern aufgrund Legalzession gemäß § 67 Abs 1 VersVG auf sie übergegangene Ansprüche geltend mache.

[5] Das **Berufungsgericht** änderte das Urteil über Berufung der Klägerin im klagstattgebenden Sinn ab und erklärte die ordentliche Revision für zulässig. Der Regress des Versicherers gemäß § 24 Abs 4 KHVG umfasse die dem Geschädigten erbrachten Leistungen einschließlich der diesem entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie den vom Haftpflichtversicherer bestrittenen Mehraufwand im Rahmen der Schadensabwicklung (Prozessführung) gegenüber dem Geschädigten, wenn der Prozess vom Versicherer als Geschäftsführer ohne Auftrag zum klaren und überwiegenden Vorteil des haftpflichtversicherten Versicherungsnehmers geführt worden sei. Bei der Führung eines Prozesses zur Abwehr von Ansprüchen durch einen Solidarschuldner liege ab der Streitverkündung ein „Auch-fremdes Geschäft“ für den anderen Solidarschuldner vor, sodass ein Regress von Prozesskosten bei dem sich am Prozess nicht beteiligenden solidarisch Mitverpflichteten gemäß § 1037 ABGB möglich werde. Der Fremdgeschäftsführungswille werde dabei in der Streitverkündung gesehen; der klare und überwiegende Vorteil der Prozessführung im Interesse des Regresspflichtigen liege in der Bindungswirkung hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen des Vorprozesses. Hier seien beide Parteien gemäß § 8 EKHG Solidarschuldner für die Schadenersatzansprüche hinsichtlich des vordersten Fahrzeugs. Die Beklagte habe die Geschäftsführung durch die Klägerin durch Nichtbeteiligung am Vorprozess akzeptiert; die Voraussetzungen für einen Prozesskostenregress liegen deshalb vor.

[6] Das Berufungsgericht ließ die Revision zu, weil aus der Entscheidung zu 2 Ob 2/20p hervorgehe, dass die Rechtspre-

chung des Obersten Gerichtshofs zu den hier zu klärenden allgemeinen Fragen des Prozesskostenregresses uneinheitlich sei.

[7] Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag auf Wiederherstellung des Urteils des Erstgerichts; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

[8] Die Klägerin beantragt in der Revisionsbeantwortung, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, ihr nicht Folge zu geben.

[9] Die **Revision** ist **zulässig** und **berechtigt**, weil das Berufungsgericht die Rechtslage verkannt hat.

[10] Die Beklagte argumentiert damit, dass in der Haftpflichtversicherung die Leistung an den Versicherungsnehmer durch Deckung des Drittschadens erfolge und der Ausdruck „Schadenersatzanspruch“ in § 67 VersVG nicht nur Schadenersatzansprüche im engeren Sinn umfasse; sondern vielmehr im weitesten Sinn dahin zu verstehen sei, dass er sich unter anderem auch auf Regressansprüche beziehe. Auch der Ersatz der Prozesskosten sei von der Deckung des Drittschadens umfasst und stelle eine Leistung an den Versicherungsnehmer dar, weshalb der Haftpflichtversicherer einen abgeleiteten Anspruch geltend mache und nicht als Geschädigte im Sinne des § 26 KHVG zu qualifizieren sei. Für die gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruchs mangle es an der direkten Klagemöglichkeit gegen die Beklagte. Dazu hat der erkennende Fachsenat erwogen:

[11] 1. Der behauptete Mangel des Berufungsverfahrens wurde geprüft, liegt jedoch nicht vor (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO).

[12] 2. Im Hinblick auf die Beteiligung eines Kraftfahrzeugs mit deutschem Kennzeichen am Unfall liegt ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Kollisionsrechtliche Überlegungen dazu erübrigen sich unter Berücksichtigung der Möglichkeit der (nachträglichen und schlüssigen) Rechtswahl nach Art 3 Rom I-VO bzw Art 14 Rom II-VO (1 Ob 67/15g mwN). Die Klägerin behauptete die Anwendung österreichischen Rechts; das blieb im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren unbestritten. Die Beklagte geht in ihrer Revision auch ausdrücklich von der Anwendung österreichischen Sachrechts aus (RS0040169).

[13] 3.1 Der erkennende Fachsenat hat bereits in der ausführlich begründeten Entscheidung 2 Ob 35/15h (zust: *Rubin*, ÖJZ 2016/454 [458]; *Rudolf*, ZVR 2016, 367 [372]) ausgesprochen, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 67 Abs 1 VersVG die darin geregelte Legalzession nicht die Befriedigung der Forderung eines Dritten voraussetzt, sondern die Befriedigung des Versicherungsnehmers, die in der Haftpflichtversicherung durch die Deckung des Drittschadens geschieht. Der Ausdruck „Schadenersatzanspruch“ in § 67 VersVG erfasst nicht nur Schadenersatzansprüche im engeren Sinn; er ist vielmehr im wei-

testen Sinn dahin zu verstehen, dass er sich ua auch auf Regressansprüche bezieht. Durch den Forderungsübergang ändert sich die Rechtsnatur des Anspruchs nicht (RS0080533, RS0080594). Gleich der in 2 Ob 35/15h beurteilten Konstellation liegt der Klage hier ein auf den Haftpflichtversicherer übergegangener Regressanspruch des Schädigers gegen einen Mitschädiger zu grunde. Dass die Haftpflichtversicherung des Schädigers gemäß § 26 KHVG einem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt gewesen ist, verschafft ihr keinen „eigenen“ Anspruch. Sie kann sich dennoch nur auf den auf sie übergegangenen Regressanspruch des Versicherungsnehmers stützen. Das ist ein selbständiger Anspruch, dessen Art und Umfang sich nach dem zwischen den Mitschädigern bestehenden „besonderen Verhältnis“ richtet, das hier in einem Ausgleichsanspruch zwischen den Beteiligten im Sinn des § 11 Abs 1 zweiter Satz EKHG besteht (2 Ob 35/15h mwN).

[14] 3.2 Für einen solchen Anspruch eines Haftpflichtversicherers besteht kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des weiteren Schädigers gemäß § 26 KHVG. Dieser Direktanspruch beruht auf einem gesetzlichen Schuldbeitritt, mit dem die Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten gegen den Schädiger durch Hinzutritt eines weiteren leistungsfähigen Schuldnern verstärkt werden sollen. Ein ausgleichsberechtigter Mitschädiger ist aber kein „geschädigter Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift, umso weniger ist es die Klägerin, die den auf sie übergegangenen Ausgleichsanspruch geltend macht (2 Ob 35/15h mwN aus der gleichgelagerten Rechtsprechung des BGH). An der Rechtsnatur eines auf die Klägerin übergegangenen Ausgleichsanspruchs ändert sich auch dadurch nichts, dass es sich um die im Vorverfahren aufgelaufenen Prozesskosten handelt. Der Übergang von Schadenersatzansprüchen nach § 67 VersVG erfasst auch Ansprüche auf Ersatz von Prozesskosten, die vom Versicherer für den Versicherungsnehmer aufgewendet wurden (vgl RS0081342).

[15] 4. Das Berufungsgericht geht von einer direkten Klage möglichkeit gemäß § 24 Abs 4 KHVG aus. § 24 KHVG regelt die Rechte des geschädigten Dritten für den Fall, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei ist („krankes Versicherungsverhältnis“). Soweit der Versicherer den Dritten aufgrund des Abs 1 oder 2 befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer gemäß § 24 Abs 4 KHVG auf ihn über. Ungeachtet der Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten wird im Verhältnis zum geschädigten Dritten das Bestehen eines Versicherungsanspruchs des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten fingiert.

Gemäß Abs 4 kann dann die gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfreie Versicherung, die dem geschädigten Dritten gemäß Abs 1 geleistet hat, beim Versicherungsnehmer oder Mitversicherten Regress nehmen (Grubmann, KHVG<sup>5</sup> § 24 E 2). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Aus dieser Bestimmung ist daher für die Klägerin kein direktes Klagerecht gegen die Beklagte ableitbar.

[16] 5. Zusammengefasst kann die Klägerin ihre Direktklage gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer eines Mitschädigers weder auf § 26 noch auf § 24 KHVG stützen.

[17] 6. Das in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich gelöste Problem (Nachweise in 2 Ob 2/20 p), auf welcher Grundlage im Fall eines Regressanspruchs zwischen Solidarschuldern ein anteiliger Ersatz der dem Geschädigten ersetzen Kosten eines Vorprozesses erfolgen kann, stellt sich deshalb nicht.

[18] 7. Der Revision der Beklagten war damit im Sinn des gestellten Abänderungsantrags Folge zu geben.

Zak 2022/666, 357 = ZVR 2023/54, 147 (Danzl, Rechtsprechungsübersicht) = ecolex 2023/17, 36 (Berisha)

## 2860. – §§ 914, 915 ABGB; Art 22.2. AUVB

OGH 25. 5. 2022, 7 Ob 2/22 b

### 1. Zur Auslegung von AVB.

### 2. Zum Vorgang der Risikoumschreibung.

3. Eine „Rennstrecke“ iSd Art 20.2. AUVB ist ein vom öffentlichen Verkehr abgesonderter Bereich, auf dem gegenüber dem öffentlichen Verkehr höhere Geschwindigkeiten eingehalten und aufgrund seiner Gestaltung typischerweise die Grenzen des Fahrkönnens und/oder des Fahrzeugs ausgelotet werden. Auf einer „Rennstrecke“ muss die konkrete Fahrlinie nicht bestimmt und es müssen auch keine sonstigen Einrichtungen wie Startmaschine, Zeitnehmung oder Absperrungen vorhanden sein.

4. Der Begriff „Rennstrecke“ umfasst auch vom öffentlichen Verkehr abgesonderte Zufahrten und Verbindungswege zur eigentlichen Strecke, wenn jene der Strecke selbst vergleichbar gestaltet sind und dieselben Anforderungen stellen, Fertigkeiten verlangen und Manöver erlauben.

[1] Zwischen den Parteien besteht ein Unfallversicherungsvertrag, dem die \*Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB \*; in der Folge nur: „AUVB“) der Beklagten zugrunde liegen; deren Art 22.2. („Abschnitt C: Begrenzungen des Versicherungsschutzes; Artikel 22 Welche Unfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?“) hat eine der beiden fol-

genden Wortlautvarianten: „Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle . . . die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;“ (Variante 1)

oder

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle . . . die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben, Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken, Rallyes und den je dazugehörenden Trainingsfahrten entstehen;“ (Variante 2)

[2] Der Kläger kam im Offroad-Park Nagycenk in Ungarn mit seinem Motocross-Motorrad zu Sturz und erlitt dadurch schwere Verletzungen.

[3] In diesem Offroad-Park gibt es verschiedene Bereiche, nämlich unter anderem einen Freibereich, eine Motocross-Strecke und eine naturbelassene Enduro-Strecke von vier Kilometern Länge und mit einer durchschnittlichen Rundenzeit von elf Minuten. Rennstreckeneinrichtungen wie Startmaschine, Zeitnehmungsvorrichtung oder Absperrbänder gibt es nicht. Auf dem Freigelände kann beliebig gefahren werden.

[4] Der Unfall des Klägers ereignete sich außerhalb der Enduro-Strecke, nämlich auf der frei befahrbaren Verbindungsstrecke vom Fahrerlager zur Enduro-Strecke. Die Motorradfahrt unternahm der Kläger in Ausübung seines Hobbys, an einem Rennen nahm er nicht teil.

[5] In seiner Unfallmeldung an die Beklagte vom 29. 5. 2018 schilderte der Kläger den Hergang des Unfalls mit „beim Motorradfahren im Gelände gestürzt“. Am 6. 6. 2018 wurde der Beklagten über den Versicherungsmakler des Klägers mitgeteilt, dass der Unfall in Nagycenk auf der Enduro-Strecke geschehen sei.

[6] Der Kläger begehrte die Zahlung von 19.748,56 EUR sA. Durch den Unfall sei eine dauernde Funktionseinschränkung der linken Hand von 15% eingetreten. Art 22.2. AUVB sei nicht anwendbar, weil sich der Unfall nicht auf einer Rennstrecke ereignet habe. Er sei mit seinem Motocross-Motorrad im Offroad-Park unterwegs gewesen, wo es im Bereich Enduro keine bestimmte vorgegebene, abgesperrte Strecke, keine Zeitnehmung und keine sonstigen Rennstreckeneinrichtungen gebe und man beliebig fahren könne. Er habe nicht an einem motorsportlichen Bewerb teilgenommen, sondern sei frei durch die Gegend gefahren, sei auf der Zufahrt vom Fahrerlager zur Enduro-Strecke – zu kurz – gesprungen, auf einem Erdhügel gelandet und deshalb gestürzt.

[7] Die Beklagte bestreitet das Klagebegehren. Der Unfall sei aufgrund Art 22.2. AUVB vom Versicherungsschutz ausge-

schlossen, weil sich der Unfall auf einer Rennstrecke ereignet habe; auch das bloße Fahren auf einer solchen sei vom Ausschluss umfasst. Die naturbelassene Enduro-Strecke sei 4 km lang und habe eine Rundenzeit von elf Minuten; die Zufahrt sei direkt vom Fahrerlager möglich. Es gehe dort darum, die Leistungsfähigkeit der Motorräder und das Fahrkönnen auszuloten und nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit weit höhere Geschwindigkeiten zu fahren als im Straßenverkehr.

[8] Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren ab. Unabhängig davon, ob der vom Kläger befahrene Teil als Rennstrecke zu beurteilen wäre, sei auch aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers davon auszugehen, dass hobbymäßiges Fahren mit dem Motorrad, mit dem naturgemäß Fahrtechnik, Geschick und Geschwindigkeit geübt würden, als vom Versicherungsausschluss nach Art 22.2. AUVB umfasste Trainingsfahrt anzusehen sei.

[9] Das **Berufungsgericht** bestätigte dieses Urteil. Die unterschiedlichen Textvarianten des Art 22.2. AUVB legten keinen Auslegungsunterschied nahe. Nach 7 Ob 132/15k sei die Wortfolge „(auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallyes)“ (Textvariante 1) eine Ergänzung zu dem vor der Klammer befindlichen Ausdruck „motorsportliche Wettbewerbe“ und lasse aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nur das Verständnis zu, dass als motorsportlicher Wettbewerb, für den kein Versicherungsschutz bestehe, unter anderem auch das (bloße) „Fahren auf Rennstrecken“ gelte. Genau dieses Verständnis werde in der Textvariante 2 der Ausschlussklausel verdeutlicht, weil durch die Aufzählung (ohne Klammerausdruck) klar zum Ausdruck komme, dass das „Fahren auf Rennstrecken“ den „motorsportlichen Wettbewerben“ gleichgestellt sei. Es spielle daher keine Rolle, dass sich der Unfall nicht bei einem motorsportlichen Wettbewerb oder einem „Rennen“ mit Wertung ereignet habe. In den AUVB sei „Rennstrecke“ nicht definiert, es handle sich nicht um einen Rechtsbegriff. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehe unter einer (Motorsport-)Rennstrecke in erster Linie einen Bereich, der vom öffentlichen Verkehr abgesondert sei und auf dem die Leistungsfähigkeit und das Fahrkönnen ohne die sonst für den Straßenverkehr aufgestellten Verhaltensregeln (Geschwindigkeit, Fahrlinie) getestet werden könnten. Er sehe nicht nur eine Strecke mit klar definiertem Start- und Zielbereich als Rennstrecke an, sondern jedenfalls auch eine Strecke mit der Möglichkeit des Fahrens von Runden wie überhaupt allgemein eine Strecke, in der die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs und das Fahrkönnen ausgelotet werden könnten. Dass die Strecke immer konkret vorgegeben sein müsse, sei ebenso wenig zwin-

gendes Begriffselement einer „Rennstrecke“ wie das Vorhandensein von Rennstreckeneinrichtungen wie Startmaschine, Zeitnehmungsvorrichtung oder Absperrbändern, zumal auch ohne derartige Einrichtungen ein Motorradfahrer eine dafür vorgesehene Strecke etwa für eine Trainingsfahrt benutzen kann. Das „Erzielen einer Höchstgeschwindigkeit“ sei in den konkreten AVB nicht speziell als Voraussetzung für den Ausschluss vom Versicherungsschutz angeführt. Die Enduro-Strecke sei daher als „Rennstrecke“ anzusehen; dass sich der Unfall auf der frei befahrbaren Verbindungsstrecke vom Fahrerlager zur Enduro-Strecke ereignet habe, unterliege im Hinblick auf das eigene Vorbringen des Klägers zum Unfallhergang keiner anderen Beurteilung als das Fahren auf der Enduro-Strecke selbst. Er habe nämlich – von der Beklagten unbestritten – vorgebracht, dass er zu kurz gesprungen, auf einem Erdhügel gelandet und zu Sturz gekommen sei. Damit habe sich aber gerade ein Risiko verwirklicht, das ausgeschlossen werden solle, indem der Kläger die Grenzen der Leistungsfähigkeit von Fahrzeug und/oder Fahrkönnen ausgelotet habe, was auch schon auf dem „Verbindungsstück“ möglich gewesen sei, das er als Trainingsstrecke benutzt habe und damit als Teil der Rennstrecke zu werten sei.

[10] Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision zur Auslegung des Begriffs „Fahren auf Rennstrecken“ zulässig sei.

[11] Mit seiner ordentlichen Revision begehrte der Kläger, die Entscheidungen dahin abzuändern, dass der Klage stattgegeben werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

[12] Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.

[13] Die **Revision** ist zur Klarstellung der Rechtslage **zulässig**; sie ist aber **nicht berechtigt**.

[14] Der Kläger führt darin zusammengefasst ins Treffen, das Berufungsgericht sei von den Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts abgewichen, indem es seiner Beurteilung Klagsvorbringen zugrunde gelegt habe. Die Verbindungsstrecke, wo sich der Unfall ereignet habe, sei keine Rennstrecke.

[15] 1.1. Nach §§ 266, 267 ZPO begründet es keinen Verfahrensmangel, wenn Tatsachenbehauptungen einer Partei, die entweder ausdrücklich als richtig zugestanden wurden (§ 266 Abs 1 ZPO) oder doch bei sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten gegnerischen Vorbringens als zugestanden anzusehen sind (§ 267 Abs 1 ZPO), ohne nachprüfendes Beweisverfahren der Entscheidung zu Grunde gelegt werden (RS0083785).

[16] 1.2. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, nach den gesamten Umständen des Falls sei davon auszugehen, dass die – zudem anspruchsgrundenden (vgl RS0106638; RS0037447) –

Behauptungen des Klägers zum konkreten Unfallsort und -hergang von der Beklagten nicht bestritten und damit als richtig zugestanden wurden, ist ebenso richtig wie dessen Vorgangsweise, dies der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegen.

[17] Die vom Kläger – erkennbar – gerügte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nach § 503 Z 2 ZPO liegt nicht vor.

[18] 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T 71]; RS0112256 [T 10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T 3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901).

[19] Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahr und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T 10]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

[20] 3.1. Bereits das Berufungsgericht hat zutreffend auf die Rechtsprechung des Fachsenats zu Art 22.2. AUVB (in der hier vorliegenden Textvariante 1) verwiesen, wonach die Wortfolge „(auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallies)“ nach ihrem klaren Wortlaut eine Ergänzung zu dem vor der Klammer befindlichen Ausdruck „motorsportliche Wettbe-

werbe“ ist und somit aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers die Ausschlussklausel nur das Verständnis zulässt, dass als motorsportlicher Wettbewerb, für den kein Versicherungsschutz besteht, unter anderem auch das (bloße) „Fahren auf Rennstrecken“ gilt. Wären damit lediglich Fahrten bei Wettbewerben oder Rennen gemeint, würde es sich bei der genannten Wortfolge um einen überflüssigen Einschub handeln. Ferner wäre bei einem solchen Verständnis das – deutlich auf eine Erweiterung des maßgeblichen Begriffsinhalts hinweisende – Wort „auch“ entbehrliech. Der Sinn und Zweck des Ausschlusses von Fahrten auf Rennstrecken erhellt bereits daraus, dass bei solchen Fahrten weit höhere Geschwindigkeiten als im Straßenverkehr eingehalten werden und dabei die Grenzen der Leistungsfähigkeit von Fahrzeug und/oder Fahrkönnen ausgelotet werden (7 Ob 132/15 k).

[21] 3.2. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend erkannt, dass die vorliegende Textvariante 2 dieser Klausel keine andere Beurteilung gebietet, sondern die Eigenständigkeit der einzeln umschriebenen Veranstaltungen und Unternehmungen, für die kein Versicherungsschutz besteht, sogar stärker hervorhebt. Die marginal unterschiedliche Textierung der nach den Feststellungen möglichen Vertragsgrundlagen hat daher hier keine Konsequenz, sondern führt zu gleichen Auslegungsergebnissen.

[22] 3.3. Der Revision kann daher nicht dahin gefolgt werden, dass der Ausschluss nur dann verwirklicht ist, wenn an einem motorsportlichen Bewerb auf einer Rennstrecke teilgenommen wird, weil dadurch weder der vom Senat zu 7 Ob 132/15 k bereits geklärten und in beiden Textvarianten zum Ausdruck kommenden Eigenständigkeit der einzelnen vom Ausschluss umfassten Veranstaltungen noch dem Umstand Rechnung getragen würde, dass die Klausel auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten nicht abstellt.

[23] 4.1. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, dass sich der zusätzliche, besondere Bedeutungsgehalt des Fahrens auf „Rennstrecken“ und diesbezüglichen Trainingsfahrten aus dem Zweck des Ausschlusses ergibt, wonach ein vom öffentlichen Verkehr abgesonderter Bereich umfasst ist, auf dem gegenüber dem allgemeinen Verkehr höhere Geschwindigkeiten eingehalten, andere Fahrweisen gewählt und auch aufgrund seiner Gestaltung die Grenzen des Fahrkönnens und/oder des Fahrzeugs ausgelotet werden.

[24] 4.2. Richtig ist auch die Beurteilung, dass eine „Rennstrecke“ zwar dadurch indiziert sein mag, aber nicht zwingend voraussetzt, dass eine konkrete Fahrlinie durch Rennstreckeneinrichtungen bestimmt wird oder sonstige Einrichtungen wie Start-